Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

11.05.1965 - Nr. 59 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 59

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. Mai 1965

Zweites Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven **mit der Bitte, für ihren Zuständigkeitsbereich über den Entwurf zu beschließen.** Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 6. Mai 1965 zugestimmt.

Zweites Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven

§ 1

Die in der Anlage A aufgeführten bremischen Rechtsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. September 1965 im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven in ihrer dann geltenden Fassung in Kraft.

§ 2

(1) Alle Rechtsvorschriften des Landes Preußen, des Königreichs Hannover, der Provinz Hannover und des Regierungsbezirks Stade, die nicht in der Anlage B zu diesem Gesetz aufgeführt werden, treten im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven spätestens am 1. September 1965 außer Kraft.

(2) Durch die Aufnahme in die Anlage B wird eine ungültige Vorschrift nicht gültig, eine Verwaltungsvorschrift nicht Rechtsvorschrift.

§ 3

Von der Aufhebung (§ 2 Absatz 1) sind ausgenommen:

1. Rechtsvorschriften, die die in Anlage B aufgeführten Rechtsvorschriften einführen, abändern oder ergänzen,
2. Staatsverträge und Abkommen und die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
3. Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
4. Rechtsvorschriften, die die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen regeln (staatskirchenrechtliche Vorschriften).

§ 4

(1) Die nicht in die Anlage B aufgenommenen Rechtsvorschriften bleiben auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(2) Für den Güterstand und seine erbrechtlichen Wirkungen einer vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nach preußischem Recht geschlossenen Ehe bleiben die preußischen Rechtsvorschriften maßgebend.

§ 5

§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Benutzung der bremischen Häfen vom 15. April 1928 (SaBremR 9511 - d - 1) erhält folgende Fassung:

„Von den in Bremen und Bremerhaven ankommenden Seeschiffen wird ein Hafengeld erhoben, das in der Regel aus einer Raumgebühr und einer Kajegebühr (Gewichtsgebühr) bestehen soll."

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Die folgenden bremischen Rechtsvorschriften werden in Bremerhaven eingeführt:

1. auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des Gesetzes v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

   Obrigkeitliche Verordnung, die Experten-Küper sowie die Beeidigung der übrigen Küper betreffend v. 6. April 1870 (SaBremR 7131-b-1)

2. Gesetz, betreffend Erweiterung und Erneuerung des Katasters v. 26. Februar 1888 (SaBremR 64-a-1)

3. Gesetz, betreffend Vermessungsarbeiten und Errichtung von Marksteinen v. 8. April 1888 (SaBremR 64-a-2)

4. auf Grund des § 161 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) i. d. F. der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) und des Gesetzes v. 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077)

   Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 12. Oktober 1889 (SaBremR 412-a-1)

5. Gesetz, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf Seedampfschiffen der Handelsflotte v. 11. Mai 1893 (SaBremR 9510-d-1)

6. auf Grund des § 133 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15. Juni 1895 (RGBl. S. 301) i. d. F. der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868)

   Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Reichsgesetzblatt Seite 301) v. 28. Dezember 1895 (SaBremR 410-c-1)

7. auf Grund des § 49 des Gesetzes über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463)

   Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 v. 16. März 1898 (SaBremR 2171-a-1)

   mit der Maßgabe, daß gemäß § 3 in Bremerhaven die Ortspolizeibehörde zuständig ist.

8. auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des Gesetzes v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

   Verordnung, betreffend Probezieher für Rohrzucker v. 28. April 1898 (SaBremR 7131-b-2)

9. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1)

   mit der Maßgabe, daß gemäß §§ 3 Halbsatz 1, 12, 28 Abs. 1 und 66 in Bremerhaven die Ortspolizeibehörde zuständig ist.

10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung v. 18. Juli 1899 (SaBremR 315-c-1)

11. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 18. Juli 1899 (SaBremR 410-a-1)

12. auf Grund des § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches v. 18. August 1896 (RGBl. S. 195)

    Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen v. 18. Juli 1899 (SaBremR 403-b-1)

13. auf Grund des § 57 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1)

    Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der Städtischen Sparkasse in Bremerhaven v. 14. März 1900 (SaBremR 404-a-1)

14. auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des Gesetzes v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

    Verordnung, betreffend die beeidigten und öffentlich angestellten Gütermesser v. 3. April 1903 (SaBremR 7131-b-3)

15. auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des Gesetzes v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

    Verordnung, betreffend die beeidigten Börsenmäkler v. 3. Januar 1904 (SaBremR 7131-b-5)

16. auf Grund des § 36 des Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. des Gesetzes v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

    Verordnung, betreffend die beeidigten Güterbesichtiger v. 3. Januar 1904 (SaBremR 7131-b-4)

17. Gesetz, betreffend den Erlaß von Vorschriften über das Schiffstagebuch v. 19. Februar 1904 (SaBremR 9510-d-2)

18. auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend den Erlaß von Vorschriften über das Schiffstagebuch v. 19. Februar 1904 (SaBremR 9510-d-2)

    Verordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs v. 19. Februar 1904 (SaBremR 9510-d-3)

19. Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten v. 23. Juni 1907 (SaBremR 2130-e-1)

20. auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend den Erlaß von Vorschriften über das Schiffstagebuch v. 19. Februar 1904 (SaBremR 9510-d-2)

    Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 19. Februar 1904, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs v. 20. April 1909 (SaBremR 9510-d-4)

21. durch Gesetz

    Verordnung des Bremischen Amts Bremerhaven, betreffend die Eintragung und Bezeichnung von Fischereifahrzeugen v. 18. Oktober 1911 (SaBremR 9510-a-3)

22. auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 9 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

    Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) v. 1. Mai 1912 (SaBremR 7831-a-2)

23. Gesetz, betreffend den Ausschluß von Landkrankenkassen für das Bremische Staatsgebiet v. 25. Februar 1913 (SaBremR 8220-a-1)

24. auf Grund der §§ 17 Nr. 4, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

    Verordnung, betreffend Muster für die Viehkontrollbücher v. 9. Februar 1916 (SaBremR 7831-b-1)

25. auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend v. 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105) in Verb. mit der Einleitung zur revidierten Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend v. 9. Juni 1873 (RGBl. S. 147)

    Erläuterungen und ergänzende Anordnungen zur revidierten Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) v. 20. Dezember 1917 (SaBremR 7831-d-1)

26. Gesetz, betreffend Abänderung des § 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 61) v. 29. Dezember 1917 (SaBremR 400-a-2)

27. Gesetz, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 19. März 1921 (SaBremR 402-c-1)

28. auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des Gesetzes vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

    Verordnung, betreffend die beeidigten Baumwollklassierer v. 13. Juli 1921 (SaBremR 7131-b-6)

29. auf Grund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des Gesetzes v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) in Verb. mit § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung v. 4. Oktober 1960 (SaBremR 7100-c-2)

    Verordnung, betreffend die beeidigten Baumwollexperten v. 13. Juli 1921 (SaBremR 7131-b-7)

30. Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen und Handelshilfspersonen v. 24. Februar 1922 (SaBremR 7131-a-1)

31. auf Grund der §§ 17 Nr. 12 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

    Viehseuchenpolizeiliche Anordnung v. 19. November 1923 (SaBremR 7831-c-1)

32. auf Grund des § 8 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten v. 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66)

    Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 v. 7. März 1924 (SaBremR 8050-c-1)

33. auf Grund des § 15 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107)

    Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen v. 9. März 1924 (SaBremR 2171-a-2)

34. auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten v. 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66)

    Zweite Verordnung zur Ausführung der Reichsverordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 v. 4. August 1924 (SaBremR 8050-c-2)

35. auf Grund der §§ 17 Nr. 4 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

    Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Führung von Viehkontrollbüchern v. 20. Juli 1926 (SaBremR 7831-b-2)

36. auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren v. 14. April 1926 (RGBl. II S. 230)

    Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren v. 18. August 1927 (SaBremR 9510-b-1)

    mit der Maßgabe, daß die Anträge gemäß § 2 in Bremerhaven an das Hansestadt Bremische Amt zu richten sind.

37. Gesetz, betreffend die Benutzung der bremischen Häfen v. 15. April 1928 (SaBremR 9511-d-1)

    mit der Maßgabe, daß gemäß § 13 Abs. 4 in den Häfen in Bremerhaven das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven zuständig ist.

38. auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 19. März 1921 (SaBremR 402-c-1)

    Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande v. 21. Februar 1929 (SaBremR 402-c-2)

39. auf Grund der §§ 1 und 2 Abs. 3 der Verordnung über die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh-

und Farbenunterscheidungsvermögen v. 9. April 1929 (Reichsministerialbl. S. 293)

Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der Seeleute auf Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen v. 14. Juni 1929 (SaBremR 9513-c-1)

40. auf Grund des § 16 der Bekanntmachung, betreffend die Logis, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen v. 2. Juli 1905 (RGBl. S. 563)

Verordnung wegen Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905, betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen (Reichsgesetzbl. S. 563) v. 9. November 1930 (SaBremR 9513-d-1)

41. auf Grund des § 3 Abs. 1 des Brotgesetzes v. 17. Juli 1930 i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Juni 1931 (RGBl. I S. 335) und des Gesetzes v. 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) in Verb. mit § 3 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet v. 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 21)

Bekanntmachung, betreffend die Berücksichtigung von Fehlerquellen bei der Gewichtsnachprüfung von Brot v. 16. August 1931 (SaBremR 7841-a-1)

42. auf Grund des § 225a Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) i. d. F. der Bekanntmachung v. 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) und der Verordnung v. 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311)

Verordnung über das Abstimmungsverfahren bei Errichtung von Krankenkassen v. 10. Dezember 1931 (SaBremR 8220-a-2)

43. durch Gesetz

Verordnung, betreffend Gebühren für die Amtshandlungen der Gewerbeaufsichtsbehörden v. 14. Dezember 1931 (SaBremR 7100-b-1)

44. auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) v. 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) i. d. F. der Verordnung v. 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315)

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" (Baumeisterverordnung) v. 15. Januar 1932 (SaBremR 711-c-1)

45. auf Grund der §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 und 54 des Milchgesetzes v. 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421)

Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes v. 13. Juni 1932 (SaBremR 7842-a-1)

mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Befugnisse der Ortspolizeibehörde übertragen werden, zuständige Behörde im Sinne der §§ 3, 32 Abs. 3, 47 Abs. 3 und 58 die Ortspolizeibehörde ist, an Stelle der Handelskammer in Bremerhaven gemäß § 4 Abs. 2 die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven zu hören ist, die Benachrichtigung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 an das Gesundheitsamt zu richten ist und an Stelle des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Bremerhaven das Staatliche Veterinäramt zuständig ist

46. auf Grund des § 1 der Verordnung über Orderlagerscheine v. 16. Dezember 1931 (RGBl. I S. 763)

Durchführungsverordnung zur Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. Dezember 1931 v. 13. August 1932 (SaBremR 410-b-1)

47. auf Grund des § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) i. d. F. der Bekanntmachung v. 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) in Verb. mit § 2 Abs. 1 der Versicherungsbehördenverordnung v. 24. April 1956 (SaBremR 820-a-1)

Verordnung über die Ermächtigung der Versicherungsämter zur Bestellung von Krankenkassenangestellten zu Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten v. 17. Dezember 1932 (SaBremR 8220-b-1)

mit der Maßgabe, daß zur Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten in Bremerhaven der Magistrat ermächtigt wird

48. auf Grund der §§ 2 Nr. 1 und 14 Satz 2 des Tierschutzgesetzes v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 987)

Verordnung zur Verhütung von Tierquälereien bei Beförderung von lebenden Tieren auf Kraftwagen v. 23. September 1933 (SaBremR 7833-a-1)

49. auf Grund der §§ 17 Nr. 11, 78, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel v. 28. Februar 1934 (SaBremR 7831-i-2)

50. auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) v. 29. Juni 1931 (RGBl. II S. 517)

Verordnung zur Ausführung des § 15 Abs. 1 der Schiffsbesetzungsordnung v. 24. Januar 1936 (SaBremR 9513-c-2)

51. durch Gesetz

Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen v. 8. Mai 1936 (SaBremR 2120-b-1) mit Ausnahme des § 1 Abschnitt E

52. durch Gesetz

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Desinfektoren v. 23. September 1936 (SaBremR 2126-d-1)

53. Gesetz zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiet der Unter- und Außenweser vom 9. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 229; Brem. Gesetzbl. S. 159) v. 13. Oktober 1936 (SaBremR 9516-a-1)

54. auf Grund der §§ 18 ff, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes v. 2. März 1938 (SaBremR 7831-d-2)

mit der Maßgabe, daß an Stelle des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Bremerhaven das Staatliche Veterinäramt zuständig ist.

55. auf Grund des § 13 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1)

Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfrist bei Wohnungsmieten in den Städten Bremen, Bremerhaven und Vegesack v. 10. März 1938 (SaBremR 402-a-2)

56. auf Grund der §§ 17, 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

    Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Regierenden Bürgermeisters über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche v. 4. April 1938 (SaBremR 7831-e-1)

57. auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich v. 21. Juni 1869 i. d. F. der Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und der Gesetze v. 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61)

    Verordnung für den Gewerbebetrieb der Personen, die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, v. 15. Juni 1939 (SaBremR 711-a-3)

58. durch Gesetz

    Verordnung über die Ausstellung von Legitimationszeugnissen v. 6. März 1940 (SaBremR 401-b-1)

59. auf Grund der §§ 17 Nr. 11 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519)

    Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen v. 11. Juni 1940 (SaBremR 7831-i-3)

60. auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) v. 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 438)

    Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen v. 12. August 1940 (SaBremR 60-d-1)

61. Gesetz über die Änderung von Stiftungen v. 21. November 1940 (SaBremR 401-c-1)

62. durch Gesetz

    Verordnung über das Bergrecht in Bremen v. 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 447)

63. auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen und Handelshilfspersonen v. 24. Februar 1922 (SaBremR 7131-a-1)

    Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen und Handelshilfspersonen v. 30. Juli 1946 (SaBremR 7131-a-2)

64. Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und „Drogerie" v. 6. August 1946 (SaBremR 711-d-1)

    mit der Maßgabe, daß vor Erlaß von Vorschriften nach § 4 Abs. 1 auch die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven zu hören ist

65. auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und „Drogerie" v. 6. August 1946 (SaBremR 711-d-1)

    Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und „Drogerie" v. 25. November 1946 (SaBremR 711-d-2)

    mit der Maßgabe, daß vor Erlaß von Vorschriften nach § 4 Abs. 6 auch die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, vor der Entscheidung über Anträge nach den §§ 1 Abs. 3 und 6 von Bremerhavener Antragstellern an Stelle der Handelskammer die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven anzuhören ist

66. auf Grund des § 4 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und „Drogerie" v. 25. November 1946 (SaBremR 711-d-2)

    Prüfungsordnung für die staatliche Drogistengehilfenprüfung im Lande Bremen v. 26. November 1952 (SaBremR 711-d-3)

    mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der Handelskammer nach § 2 Abs. 2 und 3 in Bremerhaven der Industrie- und Handelskammer obliegen.

1. Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen v. 28. Juli 1851 (Hann. G.S. Abt. I S. 142)
2. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover v. 5. März 1871 (GS S. 153)
3. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend v. 3. Mai 1872 (GS S. 515)
4. Gesetz, betreffend Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover v. 19. März 1873 (GS S. 129)
5. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874 (GS S. 221)
6. Verordnung über das Grundbuchwesen v. 13. November 1899 (GS S. 519)
7. Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden v. 2. Juni 1902 (GS S. 159)
8. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen v. 10. August 1904 (GS S. 227)
9. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden v. 14. Juli 1905 (GS S. 281)
10. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover v. 22. März 1906 (GS S. 141)
11. Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. Juli 1907 (GS S. 260)
12. Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel v. 16. Dezember 1909 (HMBl. S. 555)
13. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege v. 1. Juli 1912 (GS S. 187)
14. Ausgrabungsgesetz v. 26. März 1914 (GS S. 41)
15. Fischereigesetz v. 11. Mai 1916 (GS S. 55)
16. Wohnungsgesetz v. 28. März 1918 (GS S. 23)
17. Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz v. 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) v. 15. Dezember 1919 (GS 1920 S. 31)
18. Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts v. 30. November 1920 (GS 1921 S. 119)
19. Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. Juli 1922 (GS S. 211)
20. Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit v. 29. Juli 1922 (GS S. 213)
21. Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen bei Stammgütern und Familienfideikommissen v. 8. September 1923 (GS S. 433)
22. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen v. 3. Mai 1929 (GS S. 35)
23. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche v. 3. Mai 1929 (GS S. 43)
24. Polizeiverordnung über den Bau und die Einrichtung von Waren- und Geschäftshäusern v. 8. Dezember 1931 (GS S. 277)
25. Kapitel XVI § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung v. 14. März 1932 (GS S. 123)
26. Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben v. 4. März 1933 (GS S. 64)
27. Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. Dezember 1933 (GS S. 491)
28. Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen v. 15. Februar 1935 (GS S. 21)
29. Tarif für die Erhebung von Hafen-Bootsgeld für den Hafen Wesermünde und die Geeste v. 11. Mai 1935 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 67)
30. Polizeiverordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) v. 2. Dezember 1935 (GS S. 152)
31. 2. Anordnung über die Erhebung eines Ausgleichszuschlages auf lebendes Vieh und einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch in Wesermünde und Bremerhaven v. 24. März 1936 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 77)
32. Polizeiverordnung über den Verkehr auf der Geeste von der Straßenbrücke über die Geeste in Wesermünde-Lehe bis zur Mündung in die Weser v. 21. Januar 1937 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 14)
33. Polizeiverordnung für den Hafen Wesermünde v. 21. Januar 1937 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 17)
34. Tarif der Hafenabgaben in Wesermünde v. 27. September 1937 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 143)
35. Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung) v. 28. Oktober 1937 (GS S. 110)
36. Polizeiverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerks v. 6. Dezember 1937 (GS S. 166)
37. Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln v. 16. September 1938 (GS S. 96)
38. Verordnung zur Bekämpfung der Ackerdistel v. 30. Oktober 1941 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 72)
39. Polizeiverordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (GS S. 15)
40. Verordnung zur Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse v. 13. Mai 1944 (Amtsbl. der Regierung zu Stade S. 20)

Begründung

I. Allgemeines

Das in der Stadtgemeinde Bremerhaven geltende Recht ist auf Grund der geschichtlichen Entwicklung besonders unübersichtlich.

Durch die Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (RGBl. I S. 2041) wurde die damalige Stadt Bremerhaven aus dem Lande Bremen aus- und in die Stadt Wesermünde und damit in das Land Preußen eingegliedert. Durch § 4 dieser Verordnung wurde in der ehemaligen Stadt Bremerhaven das in Wesermünde geltende Landes- und Ortsrecht in Kraft gesetzt, also das preußische Recht, das Recht des ehemaligen Königreiches und der späteren Provinz Hannover, das Recht des Regierungsbezirks Stade und das Ortsrecht der Stadt Wesermünde. Nach der Eingliederung der jetzigen Stadtgemeinde Bremerhaven in das Land Bremen mit Wirkung vom 31. Dezember 1946 (Artikel I und IV der Verordnung Nr. 76 der Britischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet S. 411) blieb dieses Recht dort zunächst aufrechterhalten. Nur vereinzelt wurden vor dem 1. Januar 1947 erlassene bremische Rechtsvorschriften in Bremerhaven eingeführt, und zwar einmal durch das Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 5. Juli 1949 (SaBremR 101-a-1), das verschiedentlich ergänzt wurde, zum anderen durch Spezialvorschriften, so zuletzt durch Artikel II der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 14. Mai 1963 (Brem. GBl. S. 103). Durch die Einführung bremischer Vorschriften wurden die entsprechenden preußischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Außerdem wurden einzelne preußische Rechtsvorschriften durch nach dem 1. Januar 1947 erlassenes bremisches Landesrecht aufgehoben.

In weitem Umfang gilt somit in Bremerhaven noch preußisches, vereinzelt auch hannoversches und außerdem das von dem Regierungspräsidenten in Stade erlassene Recht. Im Interesse der Rechtseinheit im Lande Bremen ist es erforderlich, dieses Recht, das im folgenden der Einfachheit halber zusammenfassend als preußisches Recht bezeichnet wird, in möglichst weitem Umfang durch das bremische Recht zu ersetzen.

Eine globale Ausdehnung des Geltungsbereichs des vor dem 1. Januar 1947 erlassenen bremischen Landesrechts auf Bremerhaven durch eine Generalklausel verbietet sich aus zwei Gründen. Einmal würde ein solches Gesetz zu unbestimmt sein und damit rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen; denn es würde für den Rechtsunterworfenen nicht klar erkennen lassen, welche Vorschriften in Bremerhaven in Geltung gesetzt werden sollen. Bei den in Bremen bis 1945 erlassenen Vorschriften kann nämlich nicht mit Sicherheit festgestellt werden, welche als Landesrecht und welche als Ortsrecht fortgelten. Nur das bremische Landesrecht kann und soll aber in Bremerhaven eingeführt werden. Zum anderen würden durch eine solche Generalklausel auch diejenigen Rechtsvorschriften in Bremerhaven eingeführt werden, die Materien betreffen, die zum Bereich des gemeindlichen Satzungsrechts gehören, für die Stadt Bremen aber durch partielles Landesrecht und nicht durch Ortssatzung geregelt sind. Damit würde unter Umständen unzulässigerweise in die Selbstverwaltungssphäre Bremerhavens eingegriffen werden. Die Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven ist also nur in der Weise möglich, daß die einzuführenden Gesetze und Verordnungen einzeln bezeichnet werden.

Das preußische Recht soll außer Kraft gesetzt werden, soweit es nicht durch § 2 ausdrücklich von der Aufhebung ausgenommen wird. Eine Aufrechterhaltung preußischer Vorschriften ist in den Fällen erforderlich, in denen entweder entsprechende bremische Vorschriften nicht vorhanden sind oder in denen ihre Einführung in Bremerhaven, die für dieses Gebiet einem Neuerlaß gleichkommt, wegen nachträglichen Wegfalls der Gesetzgebungskompetenz oder — bei Verordnungen — der Ermächtigungsgrundlage nicht möglich ist. Darüber hinaus ist eine Ersetzung preußischer Vorschriften durch bremische in den Fällen nicht empfehlenswert, in denen eine neue landesgesetzliche Regelung in nächster Zeit zu erwarten ist. Die vorübergehende Einführung der in diesen Fällen ohnehin überholten bremischen Vorschriften würde für die Verwaltung in Bremerhaven eine nicht gerechtfertigte Belastung bringen.

II. Gemeinsame Einführung bremischer Gesetze und Verordnungen

Die Einführung bremischer Rechtsvorschriften in Bremerhaven kommt einem Neuerlaß dieser Bestimmungen für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven gleich. Gesetze müssen daher durch ein Landesgesetz, Rechtsverordnungen durch eine Rechtsverordnung eingeführt werden. Durch Gesetz muß auch der Geltungsbereich derjenigen Rechtsverordnungen auf Bremerhaven ausgedehnt werden, für deren Erlaß die Ermächtigungsgrundlage weggefallen ist, die jedoch Materien betreffen, deren Regelung in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fällt. Rechtsverordnungen, für deren Erlaß der Gesamtsenat zuständig ist, müssen durch eine Verordnung des Gesamtsenats, Verordnungen, die von einem einzelnen Senator zu erlassen sind, müssen durch eine Verordnung dieses Senators in Bremerhaven in Kraft gesetzt werden.

Für die Aufhebung der preußischen Vorschriften gilt Entsprechendes. Ebenso wie bei der Rechtsbereinigung empfiehlt es sich, diese Vorschriften, die der Rechtsbereinigung in Bremerhaven dienen, zusammenzufassen und als Gemeinschaftsvorschriften der Bürgerschaft (Landtag), des Senats und sämtlicher Senatoren im Gesetzblatt zu verkünden. Das ist insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit der Liste der einzuführenden Vorschriften erforderlich. Würden ein Gesetz und mehrere Verordnungen erlassen, so müßte jede Vorschrift als Anlage eine Liste der durch sie einzuführenden Vorschriften erhalten. Derjenige, der feststellen will, ob eine Vorschrift in Bremerhaven eingeführt ist, müßte diese dann in einer Vielzahl von Listen suchen, während er bei dem vorgesehenen Verfahren nur eine Liste, in der die eingeführten Vorschriften nach der zeitlichen Reihenfolge geordnet aufgeführt sind, durchzusehen braucht.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In der Anlage A sind sämtliche in Bremerhaven einzuführenden Vorschriften zusammengefaßt, also so-

wohl die durch Landesgesetz als auch die durch Verordnung des Senats oder einzelner Senatoren einzuführenden. Da die Rechtsgrundlage einer Verordnung nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 GG in der Verordnung anzugeben ist, ist für jede einzuführende Rechtsverordnung die Ermächtigungsgrundlage genannt. Soweit die Verordnungen durch Gesetz eingeführt werden müssen, ist das in der Anlage A angegeben. Die aufgeführten Gesetze werden sämtlich durch Gesetz in Bremerhaven in Kraft gesetzt. Es ist also aus der Liste klar erkennbar, welche Vorschriften die Bürgerschaft (Landtag) für Bremerhaven erläßt. In der Liste sind die einzuführenden Vorschriften mit der Gliederungsnummer in der Sammlung des bereinigten bremischen Rechts zitiert. So kann ihr Inhalt ohne Schwierigkeit an Hand der Sammlung festgestellt werden. Da das vorliegende Gesetz nach dem Rechtsbereinigungsgesetz in Kraft tritt, werden die Vorschriften in der Form in Bremerhaven eingeführt, die sie durch die Rechtsbereinigung erhalten haben. Das wird den Bremerhavener Stellen, die diese Bestimmungen in Zukunft anzuwenden haben, die Einarbeitung erleichtern.

Zu § 2

Ebenso wie bei der Bereinigung des bremischen Rechts soll auch bei der Bereinigung des preußischen Rechts in Bremerhaven nach dem Prinzip der negativen Ausschlußklausel verfahren werden. Alle nicht in die Anlage B aufgenommenen Vorschriften werden also aufgehoben, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben. Die Aufnahme einer Bestimmung in die Anlage B läßt jedoch alle Einwendungen gegen ihre Gültigkeit offen. Es werden daher nach Erlaß des im Entwurf vorliegenden Gesetzes außer dem Ortsrecht der ehemaligen Stadt Wesermünde, das der Landesgesetzgeber nicht antasten soll, und den durch § 3 von der Aufhebung ausgenommenen Vorschriften in Bremerhaven keine anderen als die in der Anlage B aufgeführten preußischen Bestimmungen gelten. Insofern führt § 2 zu einer wesentlichen Erleichterung. Die aufgenommenen Bestimmungen müssen jedoch nach wie vor daraufhin geprüft werden, ob sie ganz oder teilweise durch spätere Bestimmungen oder wegen Verstoßes gegen höherrangige Vorschriften außer Kraft getreten oder etwa ausdrücklich aufgehoben sind.

Absatz 2 stellt klar, daß die Aufnahme in die Anlage B keine positive Wirkung hat. Die Aufnahme einer Vorschrift in diese Liste besagt nur, daß diese Bestimmung nicht durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird. Sie ändert jedoch Wirkung, Wesen und Rechtscharakter der Vorschrift nicht.

Zu § 3

Die Bestimmung zählt diejenigen Vorschriftengruppen auf, die von der Ausschlußwirkung des § 2 ausgenommen werden sollen.

Zu Nr. 1

Durch diese Bestimmung wird vermieden, daß außer den aufrechtzuerhaltenden Vorschriften in der Anlage B sämtliche Änderungs-, Ergänzungs- und Einführungsvorschriften, die ebenfalls bestehenbleiben müssen, aufzuführen sind.

Zu Nr. 2

Staatsverträge unterliegen nicht der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers eines der Vertragspartner. Die Bürgerschaft kann diese Staatsverträge nicht einseitig aufheben. Sie unterliegen daher nicht der negativen Ausschlußklausel des § 2 Absatz 1 des Entwurfs. Das stellt § 3 Nr. 2 klar. Da der Gesetzgeber jedoch über die Zustimmungsgesetze zu diesen Verträgen disponieren kann, ist es erforderlich, diese ausdrücklich von der Aufhebung auszunehmen.

Zu Nr. 3

Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts enthalten kein Landes- oder Ortsrecht, sondern Recht, das nicht der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers unterliegt und deshalb von der Ausschlußklausel nicht erfaßt wird. Das stellt § 3 Nr. 3 in Übereinstimmung mit § 3 Nr. 4 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes klar.

Zu Nr. 4

Zur Änderung und Aufhebung staatskirchenrechtlicher Vorschriften sind ausführliche Verhandlungen mit den beteiligten Kirchen erforderlich. Die vorhandenen preußischen Vorschriften sind zudem wenig übersichtlich, so daß sich nicht ohne weiteres klären läßt, welche Bestimmungen für Bremerhaven noch Bedeutung haben. Da sich diese Fragen in kurzer Zeit nicht lösen lassen, ist es nicht zweckmäßig, diese Materien im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu regeln. Die vorhandenen Vorschriften müssen daher von der Aufhebung ausgenommen werden.

Zu § 4

Absatz 1 entspricht dem § 6 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes. Er stellt klar, daß das Gesetz keine Rückwirkung hat und auf Rechtsverhältnisse und rechtserhebliche Tatbestände, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestanden, ohne Einfluß sein soll. Die preußischen Vorschriften bleiben also für die Vergangenheit wirksam.

Absatz 2 hat nur für den Teil Bremerhavens Bedeutung, der auch vor 1939 preußisch war. Er ist aufgenommen worden, weil es fraglich ist, ob die preußischen Vorschriften über den Güterstand der vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen von § 4 Absatz 1 erfaßt werden, da mit dem Tode eines Ehegatten ein neuer Tatbestand und möglicherweise neue Rechtsverhältnisse, wie zum Beispiel ein fortgesetzter Güterstand entstehen. Es ist zweifelhaft, ob diese Tatbestände und Rechtsverhältnisse als teilweise zur Zeit der Geltung der Vorschriften entstanden angesehen werden können, weil sie Folgen einer vor dem Außerkrafttreten der preußischen Vorschriften geschlossenen Ehe sind. Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum BGB macht § 4 Absatz 2 nicht überflüssig, da diese Vorschrift voraussetzt, daß die „bisherigen Gesetze", die sie für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestehenden Ehe für maßgebend erklärt, in Geltung bleiben, während die preußischen Bestimmungen durch § 2 des vorliegenden Gesetzes gerade außer Kraft gesetzt würden.

Zu § 5

Die Vorschrift soll das Gesetz betreffend die Benutzung der bremischen Häfen, dessen § 1 nach der Rechtsbereinigung nur die Häfen der Stadt Bremen betrifft, dahin abändern, daß er auch auf die Häfen in Bremerhaven anwendbar ist.

Carl Schünemann Bremen